



Nr. 916

Stans, 25. November 2003

Finanzdirektion. Steueramt. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil, zur Änderung des Steuergesetzes betreffend ratenweise Vorauszahlung der Steuern. Gutheissung. Antrag an den Landrat

### **Sachverhalt**

1.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2003 überwies das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion von Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil. Der Motionär stellt folgenden Antrag:

Das kant. Steuergesetz ist so zu ändern, dass eine verzinste Vorauszahlung der Steuern vor der allgemeinen Fälligkeit möglich ist.

Betreffend die Begründung verweisen wir auf den Motionstext im Anhang.

2.

Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

### **Erwägungen**

#### **1 Heute geltende Regelung Kanton Nidwalden**

Die heute geltende Regelung des Steuerbezuges im Kanton Nidwalden sieht vor, dass jährlich wiederkehrende Steuern, insbesondere die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern, bei den natürlichen Personen in zwei Raten und bei den juristischen Personen in einer Rate bezogen werden (Art. 237 Abs. 1 StG). Für natürliche Personen gelten der 1. Juli für die erste Rate sowie der 1. November für die zweite Rate und für juristische Personen der 1. September je der betreffenden Steuerperiode als allgemeine Fälligkeitstermine (§ 82 Abs. 2 der Steuerverordnung). Natürlichen Personen, welche die zweite Rate vorauszahlen, wird ab dem 31. Tag nach der Fälligkeit der ersten Rate ein Vergütungszins ausgerichtet (Art. 238 Abs. 3 StG). Der Vergütungszins beträgt zur Zeit 5 % (Ziff. 8 Abs. 3 des Anhangs zur Steuerverordnung).

#### **2 System Kanton Luzern**

Die Regelung des provisorischen Steuerbezuges im Kanton Luzern basiert auf dem Kontokorrentsystem. Für jede steuerpflichtige Person wird ein Kontokorrent geführt, auf welchem sämtliche Belastungen/Gutschriften, welche einer Steuerperiode zuzuordnen sind, verbucht werden (Luzerner Steuerbuch, Weisungen StG § 189-198, Nr. 3). Jährlich wiederkehrende Steuern sind bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin am 31. Dezember der betreffenden Steuerperiode zu bezahlen (§ 191 Abs. 1 und § 261 StG LU). Bis spätestens 31. Mai der Steuerperiode wird den steuerpflichtigen Personen eine provisorische Rechnung (Akonto-rechnung) zugestellt (Luzerner Steuerbuch, Weisungen StG § 189-198, Nr. 5). Steuerpflichtige Personen können jedoch schon vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin Vorauszahlungen leisten (§ 193 Abs. 1 StG LU). Solche Zahlungen werden ab Gutschrift, frühestens jedoch ab

1. Januar der jeweiligen Steuerperiode, verzinst, wobei die Verzinsung nicht von einer Rechnungsstellung abhängig ist (Luzerner Steuerbuch, Weisungen StG § 189-198, Nr. 4, Ziff. 1). Steuerpflichtige Personen haben somit insbesondere die Möglichkeit, die Steuern in monatlichen Raten zu bezahlen (Luzerner Steuerbuch, Weisungen StG § 189-198, Nr. 4, Ziff. 1). Übersteigt das Guthaben auf dem Kontokorrent den aufgrund der aktuellen Steuererklärung, der letzten Veranlagung oder der mutmasslichen Steuerfaktoren berechneten Steuerbetrag wesentlich, wird in der Regel der eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigende Betrag der steuerpflichtigen Person wieder zurückerstattet (§ 37 Abs. 1 StV LU). Das Kontokorrent soll aber nicht die Funktion eines Bankkontos haben (Luzerner Steuerbuch, Weisungen StG § 189-198, Nr. 4, Ziff. 4).

### **3 System Kanton Zürich**

Im Kanton Zürich erfolgt der Bezug des in der (provisorischen) Rechnung ausgewiesenen Betrages für periodische Steuern – soweit ersichtlich – in der Regel in drei Raten, und zwar per 30. Juni, 30. September sowie 31. Dezember (§ 50 Abs. 1 StV ZH). Die Zinsen werden dabei auf dem in der Schlussrechnung festgelegten Steuerbetrag per 30. September der jeweiligen Steuerperiode berechnet, wobei die vor diesem Datum geleisteten Zahlungen zugunsten und die nach diesem Datum geleisteten Zahlungen zulasten der steuerpflichtigen Personen verzinst werden (Zürcher Steuerbuch Teil I, Weisung der Finanzdirektion über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern, Bst. I Ziff. 1).

### **4 Möglicher Systemwechsel im Kanton Nidwalden**

Im Unterschied zu den Regelungen in den Kantonen Luzern und Zürich sind Steuervorauszahlungen im Kanton Nidwalden auch nach geltendem Recht möglich, werden jedoch frühestens ab dem 31. Tag nach Fälligkeit der ersten Rate verzinst (Art. 238 Abs. 3 StG). Eine gewisse Angleichung an die Regelungen in den Kantonen Luzern und Zürich, insbesondere mit der Möglichkeit von ratenweisen/verzinsten Steuervorauszahlungen bereits ab 1. Januar der jeweiligen Steuerperiode, ist nach Auffassung des Regierungsrates denkbar. Die Einführung von Vergütungszinsen für Steuervorauszahlungen bei im Übrigen grundsätzlich gleich bleibender Bezugsregelung, insbesondere unter Beibehaltung der beiden Fälligkeitstermine für natürliche Personen, würde die Vergütungszinsen für Vorauszahlungen der zweiten Rate ersetzen. Mit einer derartigen Verzinsung würde ein Anreiz zu vermehrten Steuervorauszahlungen geschaffen, und es könnten – ganz im Sinne des Motionärs – bestimmt auch Steuerausstände zumindest in gewissem Umfange verhindert werden.

### **5 Auswirkungen eines möglichen Systemwechsels**

Die beiden Fälligkeitstermine haben sich im Kanton Nidwalden bewährt. Sie enthalten eine minimale Ratenzahlung und erlauben bereits heute Ratenzahlungen ab 1. Januar der jeweiligen Steuerperiode, wobei davon bislang wenig Gebrauch gemacht wurde. Wird das kantonale Steuergesetz so geändert, dass eine verzinsten Vorauszahlung der Steuern vor der allgemeinen Fälligkeit möglich ist, ist mit administrativen Mehraufwendungen zu rechnen. Insbesondere verursachen die Zustellung der Einzahlungsscheine je Steuerperiode für die Vorauszahlungen sowie die Anpassung der Informatik-Lösung Mehraufwendungen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Zinsabrechnungen mit der definitiven Veranlagung komplizierter werden und diese zu vermehrten Rückfragen führen können. Überdies gilt es im Auge zu behalten, dass durch eine Verzinsung von Steuervorauszahlungen die Gefahr einer „Konkurrenzierung“ von Bankinstituten besteht, da eine Hauptmotivation für Steuervorauszahlungen sicherlich die vergleichsweise vorteilhafte Verzinsung durch die Gemeinden und den Kanton sein dürfte. Eine Verzinsung dürfte im Übrigen und in aller Regel keine wesentlichen finanziellen Vorteile für die Betroffenen bringen, da der Zinssatz für Steuervorauszahlungen – mit Einschränkungen – den Marktbedingungen zu entsprechen hätte und die betreffenden Gelder in vielen Fällen ohnehin bereits anderweitig angelegt sein dürften.

## **6 Gesamtbeurteilung**

Durch die Möglichkeit der Vorauszahlung von Steuern wird deren Bezahlung grundsätzlich erleichtert. Die Vorauszahlung für den Steuerpflichtigen wird durch die Gewährung eines Vergütungszinses interessant. Die Gemeinden und der Kanton andererseits können durch diese Vorauszahlung die Steuerausstände reduzieren und die Steuerausfälle minimieren. Beim Inkasso ergeben sich gewisse Minderaufwendungen durch ein reduziertes Mahnwesen. Auf das Einleiten von Betreibungen kann sicherlich in einzelnen Fällen verzichtet werden.

Der heutige Vergütungszins von 5 % auf der zweiten Rate würde durch eine allgemeine Verzinsung aller Zahlungen ersetzt. Die Gutschrift der Verrechnungssteuer würde ebenfalls zum Zeitpunkt der Rückerstattung durch den Bund als Akontozahlung verbucht. Der Zinssatz von 5 % kann jedoch nicht beibehalten werden. Eine jährliche Anpassung an die aktuellen Zinssätze ist nach Meinung des Regierungsrates zwingend erforderlich. Die „Konkurrenzierung“ der Banken kann damit in Grenzen gehalten werden.

Sofern die Motion vom Landrat gutgeheissen wird, ist vorgesehen, die Neuregelung zusammen mit den Anliegen der Motion Risi zu verwirklichen.

### **Beschluss**

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil, zur Änderung des Steuergesetzes betreffend ratenweise Vorauszahlung der Steuern gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Steueramt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber